

# **Förderungsrichtlinien des Stadtverband Laienmusik e.V. für Chöre und Musikvereine in Bielefeld**

## **I. Voraussetzungen**

Der Chor bzw. Musikverein bedarf der Anerkennung als förderungswürdiger kulturtreibender Verein durch den Vorstand des Stadtverband Laienmusik Bielefeld e.V.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Verein Mitglied im Stadtverband ist, seinen Sitz in Bielefeld hat und in Bielefeld sein Übungslokal, Vereinshaus etc. unterhält.

Chöre bzw. Musikvereine unter 15 aktiven Mitgliedern werden nicht gefördert. Maßgeblich für die Förderung ist die gemeldete Mitgliederzahl. Eine Gruppenförderung innerhalb eines Vereins findet nicht statt.

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- Satzung
- Name/Anschrift des Vorstandes
- Name/Anschrift der/s Chorleiterin/s
- Anzahl aktiver Mitglieder
- Kurzabriss der Vereinsgeschichte

Änderungen im Vorstand/Chorleitung und der Satzung sind dem Stadtverband mitzuteilen.

Für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag sowie die im lfd. Jahr beabsichtigten Aktivitäten, die Zahl der aktiven Mitglieder und Anschrift des Vorsitzenden einzureichen.

Die Verwendung der Mittel erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kulturamt der Stadt Bielefeld und orientiert sich an den kulturpolitischen Zielen der Stadt Bielefeld.

Mittel, die dem Stadtverband Laienmusik zur Förderung seiner Mitglieder zur Verfügung stehen, werden wie folgt verwendet:

1. 45 % Förderung - Komponente A (anlaßbezogene Projektförderung)
2. 40 % Förderung - Komponente B (Zusatzförderung)
3. 10 % Fördertopf "besondere Veranstaltungen"
4. 5 % Verwaltungskosten

## **II. Komponente A**

Mittel aus der anlaßbezogenen Projektförderung erhalten alle Chöre und Musikvereine für:

1. öffentliche Konzerte in Bielefeld mit einer Mindestdauer von einer Stunde, die nachweisbar öffentlich angekündigt wurden (Programm, Plakate),
2. Auftritt in sozialen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt in Bielefeld,
3. sonstige Projekte wie offenes Singen, Events in Bielefeld,
4. Teilnahme an Leistungssingen.

Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Vorstand gemäß einer Punktebewertung, die in einem separaten Dokument ersichtlich ist. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer Chöre bzw. Musikvereine erhält nur der federführende den

Zuschuss. Der Geldwert eines Punktes bemisst sich an der Gesamtzahl der eingereichten Punkte sämtlicher durchgeführten Veranstaltungen aller Antragsteller.

### **III. Komponente B**

Chöre und Musikvereine, die einen Zuschuss gemäß der Komponente A erhalten, bekommen eine zusätzliche Förderung durch Mittel der Komponente B (Zusatzförderung).

Eine Förderung durch die Komponente B ohne Komponente A ist ausgeschlossen.

An Kirchengruppen und Werkschöre erfolgt die Förderung durch die Komponente B nicht, da erwartet werden kann, dass diese Chöre interne Zuschüsse der Kirchen bzw. des Arbeitgebers erhalten.

Der Geldwert der Komponente B bemisst sich an der Anzahl sämtlicher Antragsteller, die berechtigt sind, eine Förderung zu erhalten.

### **IV. Fördertopf "besondere Veranstaltungen"**

Neben der kontinuierlichen Förderung der Chöre und Musikgruppen, ist es dem Stadtverband ein Anliegen, herausragende Aktivitäten besonders zu unterstützen.

Chöre und Mitgliedsvereine können Mittel aus dem Fördertopf "besondere Veranstaltungen" beantragen. Gedacht ist die Unterstützung von Pressearbeit, Übernahme von Druckkosten, Mietgebühren für Veranstaltungsausrüstung o.ä.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Etwa nicht verbrauchte Mittel werden auf neue Rechnung vorgetragen und erhöhen damit das Volumen im Folgejahr.

Ein Beispiel: Mehrere Mitglieder des Stadtverband Laienmusik planen einen gemeinsamen Auftritt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Zu diesem Zweck bildet sich ein Projektchor, der eine Bühne im Ravensberger Park benötigt. Der Stadtverband Laienmusik unterstützt diese Veranstaltung mit Mitteln aus dem Fördertopf "besondere Veranstaltungen".

### **V. Verfahren**

Der Förderungsantrag für das lfd. Jahr ist bis zum 30.6. beim Stadtverband schriftlich einzureichen.

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsformulare stellt der Stadtverband zur Verfügung.

Falls eine geförderte Veranstaltung ausfällt, ist der Stadtverband unverzüglich darüber zu informieren und der hierfür bewilligte Zuschuss ist zurückzuerstatten.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Vorstands zum 1.1.2017 in Kraft.